
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 16. Juli 2008

Seite 349

Nr. 54

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
MEDIZINISCHE BIOLOGIE
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 08. Juli 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang
- § 5 ECTS-Credits
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Form der Prüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausuren
- § 14 Weitere Prüfungsformen
- § 15 Masterprojekt
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Studierende in besonderen Situationen
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 20 Bildung der Prüfungsnoten
- § 21 Bildung der Modulnoten
- § 22 Bildung der Gesamtnote
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Masterzeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Geltungsbereich
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Legende zu den Anlagen 2 und 3
- Anlage 2: Beispiel für die Berechnung einer Modulnote
- Anlage 3: Beispiel für die Berechnung einer Gesamtnote
- Anlage 4: Studienverlaufsplan
- Anlage 5: Prozentuale Berechnung der ECTS-Grades
- Anlage 6: Lineare Berechnung der ECTS-Grades

- Anhang: Hinweise zur Struktur des Studiums für den Masterstudiengang Medizinische Biologie

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums im Masterprogramm Medizinische Biologie.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterprogramm Medizinische Biologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Bachelorprüfung in dem Bachelorprogramm Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

(3) Die Qualifikation für das Studium in dem Masterstudiengang Medizinische Biologie wird erbracht durch

- a) eine besondere studiengangbezogene Eignung, deren Ermittlung in der Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Medizinische Biologie geregelt ist, und zusätzlich
- b) einen Bachelorabschluss im Studiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen, oder
- c) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Biomedizin, Biochemie, Biologie und verwandter Fächer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, sofern der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses festgestellt hat, oder
- d) ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Bereich Biomedizin, Biochemie, Biologie und verwandter Fächer an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes mit Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss, soweit durch den Prüfungsausschuss Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit des Studiums und des Abschlusses sowie ein Niveau des Abschlusses festgestellt wird,
- e) einen zertifizierten Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse, die mindestens den Anforderungen des B1-Levels des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens - Common European Framework (CEF) entsprechen. Über weitere äquivalente Formen des Nachweises der Englischkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen deutschsprachigen Studienabschluss erworben haben, haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachzuweisen.

(5) Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss eine oder mehrere aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Eignungsprüfungskommissionen. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht dem Prüfungsausschuss angehören. Auf der Basis der Ergebnisse Absatz 3 Ziffer a) – e) stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere fachliche Eignung

vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist. Über eine bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Im Masterprogramm Medizinische Biologie erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer allgemeinen und wissenschaftlichen Berufswelt bezogenen Ausbildung. Sie werden zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, zur praktischen Arbeit in Laboratorien und zu verantwortlichem Handeln befähigt. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die auf eine biomedizinische und forschungsorientierte Berufstätigkeit hinzielen.

(2) Die Masterprüfung bildet den berufsbefähigenden Abschluss bzw. innerhalb eines entsprechenden konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Master-Programms einen zweiten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zur Bearbeitung biomedizinischer Fragestellungen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, naturwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse innerhalb des biomedizinischen Arbeitsgebietes zur Problemlösung anzuwenden und selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die bestandene Masterprüfung befähigt darüber hinaus zur Promotion und somit zu einer wissenschaftlichen Laufbahn.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht der Fachbereich Biologie und Geografie der Universität Duisburg-Essen den Mastergrad "Master of Science", abgekürzt "M.Sc."

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterprogramm Medizinische Biologie einschließlich der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt zwei Jahre oder 4 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der vom Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereich im Modul-

handbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden. Alle benoteten Module sind mit studienbegleitenden Prüfungen verbunden, deren Benotung in die Gesamtnote eingehen.

(3) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird im Rahmen der Lehrkapazität und Ausstattung gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

(4) Die Veranstaltungen werden in Deutsch oder Englisch gehalten.

§ 5 ECTS-Credits

(1) Im Masterprogramm Medizinische Biologie sind insgesamt 120 ECTS-Credits zu erwerben. Davon entfallen 90 ECTS-Credits auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen Module. 30 ECTS-Credits entfallen auf das Masterprojekt gemäß § 15.

(2) Für jede Studierende und jeden Studierenden im Masterprogramm Medizinische Biologie wird ein ECTS-Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. Im Fall eines bestandenen Moduls wird die Zahl der entsprechenden ECTS-Credits diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(3) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren prüfungsbezogenen Aufgaben bildet der Fachbereich Biologie und Geografie einen Prüfungsausschuss, der vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt wird. Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen Mitglieder des Fachbereichs Biologie und Geografie und des Fachbereichs Medizin sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Vorsitzende oder Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender und ein weiteres Mitglied),
- b. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- c. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studienganges Medizinische Biologie.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die

Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Weiterhin können dem Prüfungsausschuss bis zu drei beratende Mitglieder angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Er kontrolliert die Zuordnung der ECTS-Credits zum tatsächlichen zeitlichen Aufwand und schlägt gegebenenfalls Umverteilungen vor. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fachbereichsrat.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Biologie und Geografie verlangt wird.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung Nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Zur Organisation und Durchführung des Masterprüfungsverfahrens koordiniert sich der Prüfungsausschuss mit dem zuständigen Prüfungsamt.

§ 7**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen akkreditierten Programm an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Masterstudiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss erlässt Regelungen für die Anrechnung der Leistungen aus bestehenden Studiengängen der Universität Duisburg-Essen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit können zuständige Fachvertreter gehört werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die

entsprechenden ECTS-Credits gemäß § 5 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung von Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Bewertung wird nicht in die Berechnung der Note und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8**Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Die oder der Vorsitzende oder die oder der Beisitzende muss aus der Gruppe der Angehörigen einer Hochschule kommen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer wird in der Regel die oder der Lehrende gemäß Absatz 1 bestellt, die oder der im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt hat.

(3) Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen. Bei der organisatorischen Ausgestaltung (Organisation der Termin- und Raumplanung, Organisation der Aufsichtsführung) arbeiten die Prüferinnen oder Prüfer mit Prüfungsausschuss und Prüfungsamt zusammen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit die oder den erste oder ersten Prüferin oder Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
- c) die oder der Studierende bereits eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) die oder der Studierende sich bereits in einem der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung erfolgt gemäß Absatz 1 vor der Meldung zur ersten Prüfung durch Einreichen eines schriftlichen Antrages beim Prüfungsamt.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen aller Module gemäß Studienverlaufsplan und dem Masterprojekt (Vgl. Anlage 4). Jede im Studiengang Medizinische Biologie erbrachte Prüfung ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Innerhalb eines Moduls können entweder eine Modulprüfung oder mehrere Modulteilprüfungen abgenommen werden.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung oder - bei modulbezogenen Prüfungen - nach der letzten Veranstaltung des Moduls angeboten. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Zu allen Prüfungsbestandteilen muss sich die oder der Studierende in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Form anmelden. Prüfungstermine und -orte werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt der oder dem Studierenden. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(5) Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Form der Prüfungen

(1) Modul- und Modulteilprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen oder
2. schriftlich als Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Protokolle oder
3. als Vorträge oder
4. als mündliche Referate oder
5. als sonstige Prüfungsform oder
6. als Kombination der Prüfungsformen 1. – 5.

erbracht werden.

Die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Kurs über die für sie geltende Prüfungsform und -sprache in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung einheitlich bestimmt. § 10 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Über die Hilfsmittel, die zur Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet und informiert die oder der jeweilige Prüferin oder Prüfer.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob er die veranstaltungsbezogenen Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 20 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierendem mindestens 10 Minuten und höchstens 60 Minuten. Sie sind in ihrem zeitlichen Umfang angemessen an der Zahl der zu erwerbenden ECTS-Credits zu orientieren.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Klausuren

(1) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis eines breiten Wissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus dem Prüfungsgebiet mit einem differenzierten Verständnis der geläufigen Methoden seines Faches erkennen und eigenständige Ideen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von 30 Minuten bis 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(2) Jede Klausur wird nach dem Bewertungsschema in § 20 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Der oder dem Studierenden ist die Möglichkeit zu gewähren, Einblick in eigene Prüfungsarbeiten zu nehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Weitere Prüfungsformen

(1) Die Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten und Protokolle gelten die Bestimmungen für Klausurarbeiten entsprechend mit der Besonderheit, dass die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend ist. Vorträge und mündliche Referate sind nach näherer Bestimmung der Prüferin oder des Prüfers zu halten und werden nur von dieser oder diesem bewertet.

(2) In dem experimentell ausgelegten Studiengang Medizinische Biologie können Leistungen praktischer Art als Prüfungsleistung zur Erlangung von ECTS-Credits erbracht werden.

§ 15 Masterprojekt

(1) Das Masterprojekt setzt sich zusammen aus der Masterarbeit und dem Masterkolloquium.

(2) Zum Masterprojekt kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 78 ECTS-Credits in abgeschlossenen Modulen erworben hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Für das Masterkolloquium gilt § 12.

(4) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung im Masterprogramm Medizinische Biologie abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende dazu befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet des Studienganges sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(5) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie und Geografie oder Medizin gestellt und betreut. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Soll die Masterarbeit an einem anderen Fachbereich der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, über den die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen und beinhaltet die experimentelle Laborarbeit und die schriftliche Ausarbeitung. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu 8 Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Masterarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit vom Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich schriftlich oder auf geeigneten Datenträgern in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern begründet zu bewerten; die Erstprüferin oder der Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) soll diejenige oder derjenige sein, die oder der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die oder der zweite Prüferin oder Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss einem Fachbereich der Universität Duisburg-Essen angehören, der am Studiengang Medizinische Biologie maßgeblich beteiligt ist. Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 20 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(10) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen, eine bestandene Projektarbeit und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können mehrmals wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 15 Absatz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

(3) Für die Wiederholung ist von der oder dem Studierenden der jeweils nächste mögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung in jedem Studienjahr mindestens zweimal angeboten wird. Liegen für ein Fristversäumnis seitens der oder des Studierenden keine vertretbaren Gründe vor, verliert die oder der Studierende seinen Prüfungsanspruch.

(4) Die Form einer Wiederholungsprüfung kann sich von der Form der zu wiederholenden Prüfung unterscheiden. Dabei ist zu gewährleisten, dass der mit der Wiederholungsprüfung verbundene Aufwand dem der vorangegangenen Prüfung entspricht und somit diese Wiederholungsprüfung im Falle ihres Bestehens mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung von Modul- und Gesamtnoten eingeht wie die vorangegangene Prüfung im Falle ihres Bestehens. Die oder der Studierende sollte der neuen Prüfungsform zustimmen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und hat er die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesen, wird der Versuch nicht gewertet. Die oder der Studierende muss in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen. Die Vorlage des Attestes muss unverzüglich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung, beim Prüfungsausschuss erfolgen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungszeiten gemäß Absatz 1 steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen können der oder dem Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Leistung mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach einer Entscheidung gemäß Absatz 3 vom Prüfungsausschuss eine Überprüfung dieser Entscheidung verlangen. Vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidungen, die die Studierende oder den Studierenden belasten, sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich a) die Versicherung an Eides Statt nach Satz 1 falsch abgibt oder b) einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 3 versucht oder unternimmt, handelt ordnungswidrig. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstaben a) und b) ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 18

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Prüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägere oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden wurden und somit 120 ECTS-Credits erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 7 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die erfolgreich absolvierte Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 20

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (hervorragende Leistung);
- 2 = gut (Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
- 3 = befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
- 4 = ausreichend (Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt);
- 5 = nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 17 ausgeschöpft sind.

§ 21

Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Modulnoten errechnen sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Modulteilprüfungsnoten. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen ECTS-Credits mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Credit Points dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. (Zu den Begriffen Grade Point, Credit Point und Grade Point Average vgl. Anlage 1)

(3) Den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung (Grade Points) folgende ECTS-Grades prozentual zugeordnet, die Aufschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden geben und auch in das Diploma Supplement aufgenommen werden (vgl. Anlage 5).
oder

(4) Wenn die Datenmenge zur sinnvollen Berechnung der ECTS-Grades zu klein ist, wird eine Berechnung zur Ermittlung der ECTS-Grades verwendet, die im Diploma Supplement dokumentiert wird (vgl. Anlage 6).

§ 22 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) berechnet.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten (vgl. § 21). Für alle erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Prüfungen sowie für die Masterarbeit werden zunächst gemäß § 21 die Credit Points berechnet. Die Summe aller in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und in der Masterarbeit erzielten Credit Points dividiert durch die Summe aller in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und in der Masterarbeit erworbenen ECTS-Credits ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) der gesamten Masterprüfung. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. In der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung ist ein Berechnungsbeispiel dargestellt.

(3) Der Gesamtnote für die Masterprüfung werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grades entsprechend § 21 Absatz 3 oder 4 zugeordnet.

(4) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 24 Absatz 1 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 23 Zusatzfächer

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

§ 24 Masterzeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:

- Name der Universität und Bezeichnung des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Programms und Quellennachweis für das Information Package,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen ECTS-Credits und den zugeordneten ECTS-Graden,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen ECTS-Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen ECTS-Credits und dem zugeordneten ECTS Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Biologie und Geografie, und
- das Siegel der Universität.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Masterprüfung erbracht worden ist. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit gemäß § 15 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung des Zeugnisses.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 25 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet. Die Urkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Biologie und Geografie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen. Stellt die oder der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit gemäß § 15 einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, erhält sie oder er zusätzlich eine englischsprachige Fassung der Masterurkunde.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtige Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls sind neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

(2) Die Prüfungsakten bestehen aus

- a) einer Prüfungskarte, die mindestens folgende Eintragungen enthält:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Masterprogramm
 - Studienbeginn
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsvorleistungen
 - Anmeldezeiten
 - Diploma Supplement
 - Abschlussarbeit
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde
- b) Durchschriften der Zeugnisse und Abschlussurkunden
- c) Prüfungsarbeiten und -protokolle.

Die Prüfungsakten können elektronisch geführt werden.

§ 28 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2007/2008 im Masterprogramm Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Biologie und Geografie vom 14.02.2008.

Duisburg und Essen, den 08. Juli 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Legende zu den Anlagen 2 und 3

- Cr = ECTS-Credits (1 Cr entspricht ca. 30 Arbeitsstunden eines/einer Studierenden)
- GP = Grade Points (Noten) zu einer Prüfung
- CP = Credits Points zu einer Prüfung (CP = Cr x GP)
- GPA = Grade Point Average (Gewichtete Durchschnittsnote) des Moduls (=MN, Anlage 2) bzw. einer Master-Prüfung (Anlage 3) ($GPA = \frac{\sum \text{aller erworbenen Credit Points}}{\sum \text{aller erworbenen Credits}}$)
- MN = Modulnote
- CrØ = Credits zur Berechnung der Gesamtnote (CrØ = 120 Cr - Cr von Leistungen, die ohne Note anerkannt wurden)

Anlage 2: Beispiel für die Berechnung einer Modulnote

Beispielmodul: Interessenmanagement

Lehrveranstaltung	Cr	GP	CP	MN=GPA
Datenpräsentation	2	1,3	2,6	
Scientific Writing	3	2,0	6,0	
Arbeitsmarkt- u. Berufsorientierung	1	1,3	1,3	
Summe	6		9,9	1,6

Die oder der betreffende Studierende hat damit in diesem Modul 6 Cr (= ECTS-Credits) erworben und eine Durchschnittsnote von $6/9,9 = 1,65 \Rightarrow 1,6$ (gerundet durch Abschneiden der ersten Nachkommastelle) erreicht.

Anlage 3: Beispiel für die Berechnung der Gesamtnote

Modul	MN	CrØ	MN x Cr	GPA
Konzepte der Biologie	1,9	6	11,4	
Interessenmanagement	1,6	6	9,6	
Bioinformatik	2,0	8	16,0	
Strukturbiochemie	1,0	8	8,0	
Molekulare Zellbiologie	1,3	8	10,4	
Spezielle Genetik (Biologie Wahlpflicht I)	2,0	6	12,0	
Spezielle Bioinformatik (Biologie Wahlpflicht II)	1,3	6	7,8	
Virologie (Medizin Wahlpflicht I)	1,0	6	6,0	
Immunologie	1,7	6	10,2	
Laborpraktikum I	1,0	10	10,0	
Laborpraktikum II	1,0	10	10,0	
Laborpraktikum III	1,0	10	10,0	
Masterarbeit	1,0	28	28,0	
Masterkolloquium	1,3	2	2,6	
Summe		120	152	1,3

Anlage 4: Studienverlaufsplan

	Modul	Credits
1	Konzepte der Biologie	6
2	Interessenmanagement	6
3	Bioinformatik	8
4	Strukturbiochemie	8
5	Molekulare Zellbiologie	8
6	Wahlpflichtmodul Medizin I	6
6	Wahlpflichtmodul Medizin II	6
7	Wahlpflichtmodul Biologie I	6
7	Wahlpflichtmodul Biologie II	6
8	Laborpraktikum I	10
9	Laborpraktikum II	10
10	Laborpraktikum III	10
	Masterprojekt	30

Anlage 5: Prozentuale Berechnung der ECTS-Grades:

ECTS-Grade		
A	bestanden	die besten 10 %
B	bestanden	die nächsten 25 %
C	bestanden	die nächsten 30 %
D	bestanden	die nächsten 25%
E	bestanden	die nächsten 10 %
FX/F	nicht bestanden	

Anlage 6: Lineare Berechnung der ECTS-Grades:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	Excellent	Hervorragend
B	1,6 – 2,0	Very Good	Sehr gut
C	2,1 - 3,0	Good	Gut
D	3,1 – 3,5	Satisfactory	Befriedigend
E	3,6 – 4,0	Sufficient	Ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	Fail	Nicht bestanden

Anhang: Hinweise zur Struktur des Studiums für das Masterprogramm Medizinische Biologie

Der Masterstudiengang Medizinische Biologie teilt sich auf in eine Theorie- und eine Praxisphase. In der Theoriephase haben Wechsler von anderen Universitäten die Möglichkeit, sich mit den verschiedenen Forschungsgebieten im ZMB vertraut zu machen und Präferenzen für Fächer zu entwickeln, während die BA-Absolventen der Medizinische Biologie ihre Neigungen überprüfen und sich ggf. anders orientieren können. Im ersten Semester wird Wert auf die Vermittlung von Fähigkeiten gelegt, die im weiteren Studienlauf benötigt werden. Im zweiten Semester wählen die Studierenden ihren Neigungen entsprechend ihre Spezialisierung in einzelnen Fächern. Hier lernen sie exemplarisch in Kleingruppen, sich in Wissensgebiete einzuarbeiten.

Die Praxisphase im zweiten Studienjahr verbringen die Studierenden in Forschungslaboren. Das Curriculum für das dritte Semester sieht drei Praktika vor, die die Studierenden frei wählen können. Diese Praktika laufen ganztägig über jeweils 6 Wochen und dienen dazu, den Studierenden Einblicke in die Forschung und in die Forschungslabore zu verschaffen. Die Studierenden können die Laborpraktika auch im Ausland absolvieren. Mindestens ein Praktikum sollte an einer akademischen Forschungseinrichtung durchlaufen werden. Die Studierenden sollen für diese drei Praktika drei voneinander unabhängige Berichte verfassen. Die Berichte sollen unmittelbar nach Beendigung des Praktikums dem jeweiligen Betreuer zur Begutachtung und Benotung vorgelegt werden.

Das vierte Semester ist der Masterarbeit vorbehalten. Genaue Angaben sind dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufplan zu entnehmen.

Studienverlaufsplan Master MedBio							
Pflicht	Modul 1: Konzepte der Biologie	Typ	Semester	SWS	Cr	Überfachliche Qualifikationen	
		Geschichte der biologischen Theorie	V/S3	1	3		5
		Moderne Biomedizin	VO1	1	1		1
	Modul 2: Interessenmanagement	Typ	Semester	SWS	Cr		
		Datenpräsentation	V/S1	2	1		2
		Scientific writing (Paper und Patente)	V/S2	2	2		3
	Berufs- und Arbeitsmarktorientierung	SE1	2	1	1		
	Modul 3: Bioinformatik	Typ	Semester	SWS	Cr		
		Bioinformatik	VO2	1	2		3
		Systems Modelling	SE2	1	2		3
Biomolecular Modelling	V/Ü2	1	2	2			
Modul 4: Strukturbiochemie	Typ	Semester	SWS	Cr			
	Biochemie: Struktur und Funktion von Biopolymeren	VO2	1	2	3		
	Analytikmethoden zur Struktur von Molekülen	SE2	1	2	3		
Biophysikalische Chemie	PR2	1	2	2			
Modul 5: Molekulare Zellbiologie	Typ	Semester	SWS	Cr			
	Molekulare Zellbiologie	VO2	1	2	3		
	Molekulare Zellbiologie	SE2	1	2	3		
Molekulare Zellbiologie	PR2	1	2	2			
Modul 6a: Spezielle Entwicklungsbiologie	Typ	Semester	SWS	Cr	Angewandte Medizinische Biologie		
	Spezielle Entwicklungsbiologie	VO2	2	2		3	
	Seminar Entwicklungsbiologie	SE2	2	2		3	
Modul 6b: Mikro- und Zellbiologie	Typ	Semester	SWS	Cr			
	Molekulare Mikro- und Zellbiologie	VO2	2	2		3	
	Medizinische Biotechnologie von Mikroorganismen	SE2	2	2		3	
Modul 6c: Spezielle Genetik	Typ	Semester	SWS	Cr			
	Spezielle Genetik	VO2	2	2		3	
	Seminar zur speziellen Genetik	SE2	2	2		3	
Modul 6d: Spezielle Bioinformatik	Typ	Semester	SWS	Cr			
	Datamining	V/S2	2	2	3		
	Biomolecular design	V/S2	2	2	3		
Modul 7a: Pathobiologie	Typ	Semester	SWS	Cr			
	Pathobiologie	VO2	2	2	3		
	Seminar zur Pathobiologie	SE2	2	2	3		
Modul 7b: Virologie	Typ	Semester	SWS	Cr			
	Molekulare Virologie und Genterapie	VO2	2	2	3		
	Immunabwehr gegen Virusinfektionen	SE2	2	2	3		
Modul 7c: Immunologie	Typ	Semester	SWS	Cr			
	Immunologie	VO2	2	2	3		
	Molekulare Immunologie	SE2	2	2	3		
Modul 7d: Innere Medizin	Typ	Semester	SWS	Cr			
	Innere Medizin	VO2	2	2	3		
	Hämatologie	SE2	2	2	3		
Wahlpflicht je zwei Fächer	Modul 8: Laborpraktikum I	Typ	Semester	SWS	Cr		
		Laborpraktikum I	PR7	3	7	10	
		Zeitraum: 15.10.-30.11.					
Wahlpflicht je zwei Fächer	Modul 9: Laborpraktikum II	Typ	Semester	SWS	Cr		
		Laborpraktikum II	PR7	3	7	10	
		Zeitraum: 01.12.-31.01.					
Wahlpflicht je zwei Fächer	Modul 10: Laborpraktikum III	Typ	Semester	SWS	Cr		
		Laborpraktikum III	PR7	3	7	10	
		Zeitraum: 01.02.-15.03.					
Wahlpflicht AGs nach Wahl	Masterprojekt	Typ	Semester	SWS	Cr		
		Masterarbeit*	TU	4		28	
		Masterkolloquium**	SE2	4	2	2	

* Die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) kann frühestens 5 Monate nach Anmeldung abgegeben werden. Die Abgabe der Arbeit muss aber spätestens 8 Monate nach Anmeldung erfolgen.

** Das Masterkolloquium beinhaltet eine Vorstellung der Arbeit spätestens 1 Monat vor Abgabe sowie eine Diskussion mit dem Erst- und Zweitgutachter nach Abgabe der Arbeit.